

(4) Während des Schwangeren- und Wochenurlaues können Mütter ihre in Krippen und Heimen betreuten Kinder in den Einrichtungen belassen. Für Kinder von Müttern, die die Berufstätigkeit infolge Inanspruchnahme unbezahlter Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) unterbrechen, ist die Wiederaufnahme sowie die Aufnahme des letztgeborenen Kindes zu sichern. Ferner ist die Wiederaufnahme von Geschwistern zu gewährleisten, wenn alleinstehende Mütter nach häuslicher Betreuung eines Kindes (infolge fehlenden Krippenplatzes) die Berufstätigkeit wieder aufnehmen.

%

§ 3

(1) Die Einweisung von Kindern in kommunale und betriebliche Krippen hat in der Regel in Einrichtungen zu erfolgen, die im Wohngebiet liegen. Die Aufnahme von Geschwistern ist möglichst in der gleichen Krippe bzw. die Aufnahme von Geschwistern im Kindergartenalter in nahe gelegenen Kindergärten zu sichern.

(2) Bei freien Kindergartenplätzen werden die Kinder aus Krippen bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten an die Kindergärten übergeben.

(3) Bei Wohnungswechsel über die Grenzen der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden hinaus ist eine möglichst schnelle Aufnahme der Kinder, die bereits eine Krippe besuchen, auch im neuen Wohngebiet zu gewährleisten, wenn die Grundsätze für die Einweisung und Aufnahme noch zutreffen.

Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

§ 4

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die Einweisung und Aufnahme der Kinder in alle kommunalen und betrieblichen Krippen sowie in Heime gemäß den Grundsätzen der §§ 2 und 3 verantwortlich.

(2) Die Entscheidung über die Einweisung trifft das zuständige Ratsmitglied auf der Grundlage der Vorschläge der Einweisungskommission (§ 5 Abs. 1).

§ 5

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bilden für die Beratung und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Einweisung und Aufnahme von Kindern in alle kommunalen und betrieblichen Krippen sowie in Heime Einweisungskommissionen. Bestehen im Territorium der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Krippen und Kindergärten, können entsprechend den gegebenen Möglichkeiten gemeinsame Einweisungskommissionen gebildet werden.

(2) Den Einweisungskommissionen obliegt insbesondere:

- die Anträge auf Einweisung und Aufnahme in Krippen und Heime zu überprüfen sowie Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung zu unterbreiten;
- die Einhaltung der Grundsätze gemäß den §§ 2 und 3 unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der örtlichen Bedingungen zu kontrollieren und auf die kontinuierliche Übergabe der Kinder in die Kindergärten Einfluß zu nehmen;
- die Kontrolle der effektiven Nutzung der Krippen und Heime sowie der Gewährleistung einer hygienisch und pädagogisch vertretbaren Belegung der Einrichtungen gemäß der festgelegten Kapazität und der Norm (5 m² je Platz im Gruppen- und Schlafraum) durchzuführen.

(3) Von den Vorschlägen der Einweisungskommissionen abweichende Entscheidungen über die Einweisung und Aufnahme sind gegenüber den Kommissionen zu begründen.

(4) Die Einweisungskommissionen setzen sich aus Vertretern der zuständigen Fachorgane sowie Vertretern von Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (Kreisvorstand des FDGB, DFD und der Eltern aktive) zusammen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Einweisungskommissionen werden durch die zuständigen Ratsmitglieder auf Grund von Vorschlägen der Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen ernannt und verpflichtet.

§ 6

(1) Die Einweisungsstellen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bereiten die Entscheidungen über die Einweisung und Aufnahme der Kinder vor und schaffen die Voraussetzungen für die planmäßige Arbeit der Einweisungskommissionen. Sie haben die effektive Nutzung der Plätze in Krippen und Heimen sowie die kontinuierliche Übergabe der Kinder in die Kindergärten zu organisieren und zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Krippen und Heime sind verantwortlich daß die Aufnahme der Kinder nur auf der Grundlage der Aufforderungen der Einweisungsstellen erfolgt. Sie überprüfen regelmäßig die Voraussetzungen des weiteren Verbleibs der Kinder in Krippen und Heimen und informieren die Einweisungsstellen über diesbezügliche Veränderungen und frei werdende Plätze.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Abschnitt IV Ziffern 5, 6, 7 des Beschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqueés des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 32 S. 295),
- Beschluß vom 22. September 1962 zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen (GBl. II Nr. 76 S. 683).

Berlin, den 22. März 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe

vom 23. Januar 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1973 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik — Flaggenverordnung — (Sonde: druck Nr. 751 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet: